Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
**Fachdienst Stadtplanung**
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

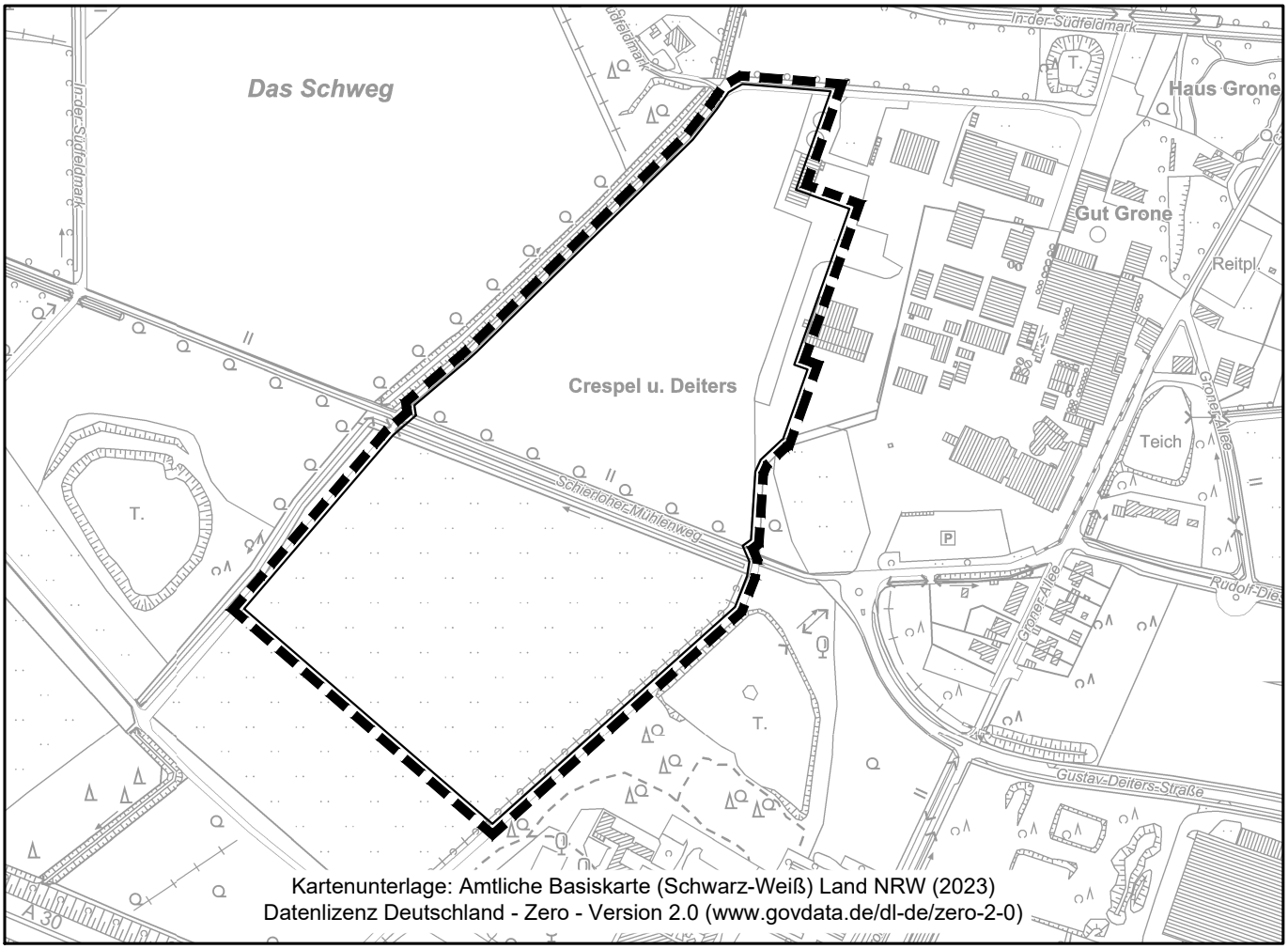


Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

# Bebauungsplan Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd" - 11. Änderung und 3. Ergänzung

## Begründung Vorentwurf

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

# Stadt Ibbenbüren
# Bebauungsplan Nr. 86
# „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ – 11. Änderung und 3. Ergänzung

Begründung (Vorentwurf)

**Planungsbüro Hahm**
Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Ri/Dl-22240011-14 / 03.11.2023

Inhalt:


I. Begründung zum Bauleitplan ..... 5

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich ..... 5

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren ..... 5

3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes ..... 6

4. Ausgangssituation ..... 6

5. Planungskonzeption ..... 7

5.1 Art der baulichen Nutzung ..... 7

5.2 Maß der baulichen Nutzung ..... 8

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche ..... 9

5.4 Gestaltung ..... 9

6. Verkehr und Infrastruktur ..... 10

7. Innenentwicklung ..... 11

8. Immissionen ..... 11

9. Ökologie / Begrünung ..... 13

10. Klimaschutz ..... 13

11. Hochwasserschutz ..... 14

12. Denkmalschutz / Denkmalpflege ..... 15

13. Planverwirklichung / Bodenordnung ..... 16

14. Erschließungskosten ..... 16

15. Flächenbilanz ..... 16

II. Umweltbericht ..... 17

1. Einleitung ..... 17

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden ..... 17

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden ..... 17

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden ..... 23
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..... 23
2.1.1 Fläche / Boden ..... 23
2.1.2 Gewässer / Grundwasser ..... 24
2.1.3 Klima / Lufthygiene ..... 25
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften ..... 25
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild ..... 26
2.1.6 Mensch / Gesundheit ..... 27
2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter ..... 27
2.1.8 Wechselwirkungen ..... 28
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..... 28
2.2.1 Fläche / Boden ..... 28
2.2.2 Gewässer / Grundwasser ..... 29
2.2.3 Klima / Lufthygiene ..... 29
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften ..... 29
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild ..... 31
2.2.6 Mensch / Gesundheit ..... 31
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter ..... 31
2.2.8 Wechselwirkungen ..... 31
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen ..... 32
2.3.1 Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungsmaßnahmen ..... 32
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen ..... 32
2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung ..... 34
2.3.2.2 Kompensationsberechnung ..... 36
2.3.2.3 Kompensationsergebnis ..... 38
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen ..... 39
2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) ..... 39
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j ..... 39

3. Zusätzliche Angaben ..... 40
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ..... 40
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt ..... 40
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 41

3.4 Referenzliste der Quellen ..... 42

III. Verfahrensvermerke ..... 43

Anhang:
Abstandsliste 2007
Ibbenbürener Liste (Einzelhandelssortimente)
Abstände zu schützenswerten Nutzungen
Höhenstufen (über NHN)

# I. Begründung zum Bauleitplan

## 1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die 167. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Anschluss an den zentralen Siedlungsbereich der Stadt Ibbenbüren und ist im Deckblatt der Begründung dargestellt. Er ist Teil des überwiegend gewerblich geprägten Siedlungsbereiches, der sich zwischen Wohn- und Dienstleistungsnutzungen des Stadtkerns und der Autobahn (BAB 30) erstreckt. Es handelt sich in der Gemarkung Ibbenbüren um die Flur 149 mit den Flurstücken 290 (teilweise), 305 und 306 sowie um die Flur 78 mit den Flurstücken Nr. 44 (Schierloher Mühlenweg – teilweise), Nr. 81 (Schierloher Mühlenweg – teilweise) und Nr. 35 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Änderung grenzt unmittelbar an einen bereits gewerblich/industriell genutzten Betriebsstandort an.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Gewerbe- und Industriegebietsflächen planungsrechtlich vorzubereiten, um dem bestehenden Betrieb an seinem Standort in Ibbenbüren Produktionserweiterungen zu ermöglichen. Damit werden bei der Aufstellung der Planung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen nicht vor. Der Änderungsbereich ist Teil des bis zur Autobahn bzw. zur Münsterstraße (B 219) reichenden Ursprungsplanes (Ratsbeschluss vom 26.09.1991).

Mit Rechtskraft des vorliegenden Planes verlieren die überlagerten Plangebietsteile der 10. Änderung des Ursprungsplanes ihre Wirksamkeit.

## 2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Ibbenbüren hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen entspricht, bezüglich der Ziele des Handlungsfeldes Wirtschaft und Gewerbe, den Zielsetzungen des Stadtentwicklungsprogramms (STEP[1]) für die Stadt Ibbenbüren.

[1] BPW baumgart + partner, Stadtentwicklungsprogramm Ibbenbüren, Bremen, 10.12.2010

Der vorhandene Industriebetrieb hat sich in den vergangenen Jahren sukzessiv entwickelt und vergrößert. Die bisherigen Produktions-, Logistik- und Verwaltungsnutzungen fungieren im engen Nebeneinander und nutzen den verfügbaren Raum effektiv aus. Es ergeben sich jedoch Erfordernisse, die Produktion zu modernisieren und auszuweiten. Aufgrund der Produktionsprozesse ist dies nur unmittelbar benachbart zu bestehenden Anlagen möglich. Die daraus resultierenden baulichen Erweiterungen sind notwendig, um den Wirtschaftsstandort des Betriebes am Standort Ibbenbüren zu sichern. Die dem Betrieb bereits gehörenden Nachbarflächen waren bislang planungsrechtlich jedoch nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen. Deshalb ist eine Änderung/Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

# 3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Dieser Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren ist seit dem 19.04.1978 wirksam. Darin sind die nördlich des Schierloher Mühlenweges befindlichen Änderungsbereiche bislang als „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Südlich des Schierloher Mühlenweges besteht vorwiegend eine Darstellung als „Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen". Als Zweckbestimmung ist „Kläranlage" angegeben.

Es ist beabsichtigt, eine Bebauungsplanänderung aufzustellen, die nicht diesen Darstellungen entspricht. Das derzeit für die Landwirtschaft bzw. die Abwasserentsorgung dargestellte Gebiet soll als Gewerbe- und Industriegebiet genutzt werden, sodass auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist. In diesem Zusammenhang führt die Stadt Ibbenbüren ein Parallelverfahren als 167. Änderung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch.

# 4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd" befindlich sich südwestlich des Stadtzentrums und wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach geändert. Die letzte Änderung (mit der Ziffer 10) erfolgte im Jahr 2013, in dem Raum, der nun für einen Teilbereich erneut einer Änderung unterzogen werden soll. Mit der nun vorliegenden 11. Änderung werden ein kleiner Teil, der als „Gewerbegebiet" bzw. „Industriegebiete" sowie größere Bereiche, die als „Grünfläche – Parkanlage" bzw. „Maßnahmenfläche – extensiv genutztes Grünland mit gliedernden Feldhecken" festgesetzt sind, überlagert. Die GE-/GI-Flächen wurden weitgehend bereits baulich in Anspruch genommen. Die nach außen orientierten Bereiche unterliegen bislang einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zwecke der Abwasserentsorgung werden dort nicht wahrgenommen.

Das Plangebiet wird durch den Schierloher Mühlenweg zweigeteilt und grenzt im Nordwesten und Norden an zwei Wirtschaftswege an. Der nordwestliche Weg dient auch der Zufahrt zum Grundstück In der Südfeldmark Nr. 30.

Die Geländehöhen bewegen sich zwischen ca. 68,5 m und ca. 61,5 m über NHN. Das gesamte Plangebiet ist ohne topografische Besonderheiten und weist eine leichte Neigung in nördlicher Richtung auf.

# 5. Planungskonzeption

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Schaffung zusätzlicher überbaubarer Grundstücksflächen durchgeführt. Dabei sollen bisherige Strukturen in Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbar in westlicher und südwestlicher Richtung ausgeweitet werden, um dem vorhandenen Betrieb (der nicht als Störfallbetrieb einzustufen ist) die erforderlichen Entwicklungsperspektiven planungsrechtlich zu eröffnen. Der nördlich gelegene Erweiterungsbereich soll dem unmittelbaren Ausbau bereits vorhandene Produktionsanlagen dienen. Der südliche Erweiterungsbereich soll perspektivisch ergänzende Funktionen (z. B. der Wertstoffumwandlung und/oder der Energieerzeugung) übernehmen.

## 5.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sollen weiterhin die Anforderungen eines Produktionsunternehmens mit 24-Stunden-Betrieb ermöglicht werden.

In dem Geltungsbereich der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes wurden zu den sensiblen Nutzungen im Umfeld des Betriebsstandortes „Gewerbegebiete“ als Bauflächen festgesetzt. Industriegebietsflächen, die eine intensive Grundstücksausnutzung ermöglichen, beschränkten sich auf den zentralen Teil und den westlichen Randbereich. Mit dieser inhaltlichen Trennung werden auf Basis der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die bestehenden Festsetzungen ergänzt. Insofern werden nur im nördlichen Geltungsbereichsteil „Gewerbegebiete“ festgesetzt. Ansonsten werden „Industriegebiete“ in Erweiterung des Bestandes fixiert. Zum Schutz der Wohnnutzungen der Umgebung erfolgt angesichts der teilweise geringen Entfernung ein Ausschluss von „Störfallbetrieben“.

Um ein verträgliches Nebeneinander mit umliegenden schützenswerten Nutzungen zu gewährleisten, erfolgt bei den zulässigen Nutzungen eine Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen auf Basis des Abstandserlasses NRW vom 06. Juni 2007.

Im Sinne einer größeren Flexibilität soll es jedoch Gewerbebetreibenden ermöglicht werden, diese Mindestabstände zu unterschreiten, wenn sie durch besondere Maßnahmen den notwendigen Immissionsschutz sicherstellen.

Gemäß § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Abweichend sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist (vgl. auch Kapitel I, 8. Immissionen).

Im gesamten Planbereich sind gem. § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig. Städtebauliches Ziel ist es, das Gewerbe- und Industriegebiet für produzierendes / verarbeitendes Gewerbe vorzuhalten. Gleichzeitig wird erreicht, dass der Einzelhandel nicht am Ortsrand, sondern im Ortskern angeordnet wird. Damit wird den Ansiedlungsgrundsätzen für den zentrenrelevanten Einzelhandel entsprochen.

Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Einrichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist und wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb erfolgt, sowie wenn die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Nahversorgungsbereiche erkennbar sind. Sonstiger Einzelhandel ist unterhalb der Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO zulässig.

Im Geltungsbereich sind gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO die gem. § 8 (3) und § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. Um Einschränkungen der Gewerbe- und Industriegebiete zu vermeiden und produzierendes Gewerbe zu stärken, werden damit z.B. Wohnnutzungen und Vergnügungsstätten innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeschlossen. Vergnügungsstätten können an anderen Stellen der Stadt Ibbenbüren ermöglicht werden.

Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BlmSchG bzw. Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) fallen, sind unzulässig. (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Baumassenzahl (BMZ) und der Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan bestimmt. Dabei wird die bisherige Höhenstaffelung (< 83 m / < 105 m / < 130 m ü. NHN) fortgeführt. Zum nördlichen und südlichen Rand des Plangeltungsbereiches werden nachbarliche Nutzungen durch geringere Höhen berücksichtigt (vgl. die Höhenstufen im Anhang der Begründung). Bei einer mittleren Plangebiets-Geländehöhe (68,5 + 61,5/2 =) von 65 m ü. NHN wären in den einzelnen Baugebietsteilen maximale Baukörperhöhen von 18 m, 40 m bzw. 65 m zulässig. Die Höhenstaffelung für den bestehenden Betriebsstandort sowie die hier vorbereiten Erweiterungsmöglichkeiten ist im Anhang der Begründung zusätzlich dargestellt. Im Rahmen der BauNVO § 17 (1) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zur Ermöglichung einer hohen Flächenausnutzung festgesetzt.

In Fortschreibung der vorherigen Festsetzungen wird ausnahmsweise eine Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO bis zum Wert 0,85 zugelassen, wenn die Einhaltung des Regelwertes zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Die Baumassenzahl bleibt im Verhältnis zur sehr hohen Ausnutzbarkeit im zentralen Betriebsbereich zum Gebietsrand hin leicht reduziert. Die bislang maximal zulässigen Bauhöhen sollen angesichts der bereits zulässigen Kulisse nicht reduziert werden. Diese intensiven Nutzungsmöglichkeiten tragen insgesamt zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Durch diese Festsetzungen soll eine angemessene bauliche Entwicklung des Industriestandortes ermöglicht werden.

## 5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind definiert durch Baugrenzen, die großzügige Flächen bilden. Dadurch wird eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Lage der Gebäude auf dem Grundstück erreicht. Zu den randlichen Verkehrsflächen wird ein Abstand vorgesehen, der auch noch eine Randeingrünung ermöglicht. Auch zu dem Fließgewässer südlich des Schierloher Mühlenweges wird ein Abstand eingehalten, der zum Bachlauf eine hinreichende Entfernung gewährleistet.

Damit auch weiterhin größere Bauprojekte umgesetzt werden können, wird abweichend von der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung von 50 m Baukörperlänge allgemein zugelassen. Gewerbliche Nutzungen erfordern oftmals größere Gebäudelängen, um Produktionsprozesse optimiert durchführen zu können.

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 8 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen, oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

## 5.4 Gestaltung

Im Geltungsbereich sind Werbeanlagen von ihrer Anbringungshöhe beschränkt, um unerwünschte und unverträgliche Fernwirkungen zu vermeiden.

Die ursprüngliche im Gesamtplan aufgeführten Satzungsvorschriften (Gestaltungssatzung) wurden in der 3. Änderung bis auf eine Höhenbegrenzung für Werbeanlagen aufgehoben. Insofern wird auch hier kein Erfordernis für weitergehende Gestaltungsregelungen gesehen.

# 6. Verkehr und Infrastruktur

Das Plangebiet verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung in östlicher Richtung zur Autobahn A 30. Ein direkter Anschluss des Plangebietes an die Gustav-Deiters-Straße wird durch eine zentrale Werkzufahrt (mit Wendeschleife) an der Südseite des Betriebes gewährleistet. Die Kapazität der Verkehrsanbindung ist auch für die vorgesehene Bauflächenerweiterung ausreichend. Der Schierloher Mühlenweg ist ordnungsbehördlich als Fahrradstraße ausgewiesen. Zusätzlicher Kfz-Verkehre sollen im Verlaufe dieser Verkehrstrasse nicht bewirkt werden. Es ist vorgesehen, die neueren Betriebsflächen südlich der Fahrradstraße über das bestehende Betriebsgelände anzudienen. Insofern werden betrieblich erforderliche Werksverkehre unter Nutzung bestehender Verkehrsflächen den Schierloher Mühlenweg nur punktuell queren.

Der ansässige Betrieb verfügt unmittelbar nördlich seines Betriebsstandortes über ein Retentionsbecken. Dieses wird zurzeit erweitert und kann voraussichtlich die erforderlichen Volumina für eine Rückhaltung ablaufender Niederschlagsmengen des erweiterten Werksgeländes aufnehmen. Ansonsten stehen benachbart noch weitere Flächen für betriebliche Reinigungs- und Retentionserfordernisse zur Verfügung.

Die Ableitung kann über die Nebengewässer 1510 sowie 1530 und das Gewässer 1500 in die nördlich befindliche Ibbenbürener Aa (Gewässer Nr. 1000) erfolgen.

Bereits im Verfahren der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes wurde festgestellt, dass in diesem Bereich der Stadt eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist.

Seitens der Stadtentwässerung wird folgender Hinweis gegeben:

„Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist mit den Antragsunterlagen (Bauantrag im Freistellungsverfahren, Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der BauO NRW) ein Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Überflutungsnachweis) mit einem mindestens 30jährigem Regenereignis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften beizufügen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z.B. auch Innenhöhe) über 70%, so ist der Überflutungsnachweis für ein 100jähriges Regenereignis durchzuführen."

Das aus Sanitäreinrichtungen anfallende Schmutzwasser kann über das vorhandene kommunale Leitungssystem abgeleitet werden.

# 7. Innenentwicklung

Die Stadt Ibbenbüren betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Auch im gewerblich/industriellen Bereich wurden Nachverdichtungen ermöglicht.

Die vorgesehene Planung erstreckt sich zwar überwiegend in den noch nicht baulich in Anspruch genommenen Bereich; dennoch werden vorhandene Betriebsflächen an der Nahtstelle für eine intensivere Nutzung vorbereitet, sodass bislang gewerblich nicht nutzbare Randflächen planungsrechtlich bereits vorbereiteter Flächen gewerblich/industriell baulich verfügbar gemacht werden. Die Betriebserweiterung ist nicht durch eine Inanspruchnahme gegebenenfalls integrierter gelegener Areale möglich.

Eine verkehrstechnische äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches ist auch schon vorhanden, sodass eine Flächeninanspruchnahme der dafür benötigten Flächen mit ihren Freiraumfunktionen vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang wird den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entsprochen.

# 8. Immissionen

Der Bebauungsplan setzt „Gewerbegebiete“ sowie „Industriegebiete“ fest. Dadurch werden gewerbliche Anlagen planungsrechtlich ermöglicht. Je nach Betrieb können unterschiedliche Emissionen entstehen. Das Gewerbe- und Industriegebiet ist auf der Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW vom 6. Juni 2007 (wie auch bereits in der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes) hinsichtlich der notwendigen Abstände zwischen den potenziell im Gebiet emittierenden Nutzungen und angrenzend zu schützenden Nutzungsarten gegliedert. So wird grundsätzlich verhindert, dass unzulässige Belastungen für umliegende schützenswerte Nutzungen – hier vorhandene Wohngebäude im Umfeld und Außenbereich – eintreten. Bei der Gliederung wird die bereits beim Ursprungsbebauungsplan sowie dessen 10. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführte Systematik fortgeführt. Ausgangspunkt der Abstandsbemessung sind die wohnlich genutzten Grundstücksbereiche der nächstgelegenen Grundstücke mit Wohngebäuden. Die nächstgelegenen wohnbaulich genutzten Häuser befinden sich nördlich der Straße In der Südfeldmark. Das erste Gebäude Nr. 30 weist eine Entfernung zum Plangeltungsbereich von ca. 43 m auf. Das nordwestlich folgende Gebäude, Nr. 36, ist bereits ca. 117 m entfernt. Die ebenfalls an der Straße In der Südfeldmark befindlichen Häuser Nr. 47 und Nr. 64 haben einen Abstand von über 380 m. Das nahe der Autobahn gelegene Wohnhaus Bramliet Nr. 41 ist ca. 484 m entfernt. Das südlich der BAB 30 befindlichen wohnbaulich genutzte Haus Groner Allee Nr. 120 weist ca. 440 m Entfernung auf.

Südöstlich des aktuellen Plangeltungsbereiches grenzt die 8. vereinfachte Änderung des Ursprungsplanes (zunächst mit einer privaten Grünfläche (Parkanlage) an. Innerhalb des nachfolgend festgesetzten Gewerbegebietes (ca. 45 m Abstand) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Ausnahmsweise sind ansonsten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bzw. Betriebsinhaber/ -leiter zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser gewerblichen Nutzung wird das neue Industriegebiet (GI) in Annäherung an die östliche Grenze in seiner Nutzungsart auf ein Gewerbegebiet (GE) reduziert.

Um Konflikte aus dem Nebeneinander unterschiedlich schutzbedürftiger Nutzungen zu unterbinden, sind die gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen im Geltungsbereich unzulässig.

Gemäß § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsklassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Abweichend von Nr. 1a) sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten niedrigeren Abstandsklassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Damit soll eine betriebsbezogene Berücksichtigung der tatsächlichen Auswirkungen ermöglicht werden.

Seitens des Bestandsbetriebes erfolgte der Hinweis, dass neue Betriebsteile aufgrund ihrer erhöhten Dämmung weniger Schall emittieren als das bei bestehenden älteren Bauteilen der Fall ist. Vermutlich sind deshalb in der jüngeren Vergangenheit aus dem Bereich der Anlieger auch keine Beschwerden zu Schallemissionen bekannt geworden.

Schallimmissionsmessungen in den Jahren 2019-2021 und insbesondere die schalltechnische Abnahmemessung einer Anlage zur Herstellung von Stärkeprodukten[2] ergab, dass „der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für die Nachtzeit mit den geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass […] der Immissionsrichtwert eingehalten bzw. unterschritten wird." „Der Immissionsrichtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen […] wird an maßgeblichem Immissionswert tagsüber ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten."

Gegebenenfalls durch Produktionsprozesse entstehende weitere Emissionen (z.B. Gerüche, Schwingungen) können neben Schallereignissen im Rahmen der jeweiligen Anlagengenehmigung in ausreichendem Umfang geprüft werden.

Auf das Gebiet einwirkende Immissionen erheblichen Umfangs sind nicht bekannt.

[2] uppenkamp und partner, Messbericht über die Durchführung von akustischen Messungen, Schallteschnischen Abnahmemessung an einer Anlage zur Herstellung von Stärkeprodukten in Ibbenbüren, Ahaus, 26.11.2021

# 9. Ökologie / Begrünung

Durch die neuen Nutzungsmöglichkeiten werden planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft vorbereitet. Dieses betrifft insbesondere die nach Westen orientierten Flächen, die auf Basis der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes als Puffer zum angrenzenden offenen Landschaftsraum dienen sollten.

Um jedoch eine Betriebserweiterung zu ermöglichen, ist eine Inanspruchnahme der bislang noch nicht gemäß der vorherigen Planfestsetzung zu gestalteten Flächen erforderlich. Zur Vermeidung eines noch weiter in den Außenbereich Hineinreichens der Flächennutzungen soll nur eine relativ schmale Eingrünung erfolgen. Diese Randeingrünung kann in Kombination mit sowohl am Schierloher Mühlenweg als auch auf der Westseite des vom Schierloher Mühlenweg nach Nordosten abzweigenden Wirtschaftsweges vorhandener Baumreihen dennoch eine visuelle Einbindung des Betriebsstandortes zur freien Landschaft bewirken. Auch im Süden – in Richtung Autobahn – erfolgt eine derartige Eingrünung. Eine verträgliche Gestaltung des Ortsrandes kann sich dabei primär nur auf ca. 15-25 m Höhe über GOK beschränken.
Größere Bauwerke lassen sich durch Gehölze unabhängig von der Breite der Eingrünung optisch nicht vollständig kaschieren.

Um innerbetriebliche Verkehre zwischen dem nördlichen und dem südlichen Betriebsgrundstück zu ermöglichen, soll die Allee am Schierloher Mühlenweg an einer Stelle in ihrem Zusammenhang unterbrochen werden. Es handelt sich dabei um einen Bereich, in welchen sich auf beiden Seiten der Verkehrsfläche keine erhaltenswerten Einzelbäume befinden. Eine junge Nachpflanzung müsste dafür allerdings beseitigt/verpflanzt werden. Dafür bieten sich Lücken in der Allee an.

Für die Außenbeleuchtung sollen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) verwendet werden. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer soll auf das notwendige Maß begrenzt werden.

# 10. Klimaschutz

Für das Gewerbegebiet Süd der Stadt Ibbenbüren wird eine Erweiterung bzw. Ergänzung nach Westen geplant. In Bezug auf die BauGB Novelle 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen und Hinweise aufgenommen worden, die zum Klimaschutz beitragen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fallen, ausgeschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Klimaschutzes ein Energiestandard der Gebäude anzustreben ist, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. des Gebäudeenergiegesetzes - GEG) liegt. Es empfiehlt sich zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen möglichst frühzeitig die Beratung eines qualifizierten Energieberaters hinzuzuziehen.

Die das Gebiet bereits zweiseitig einrahmenden Gehölzreihen sollen durch parallele Ergänzung gestärkt werden. Dadurch werden Luftfiltereffekte verstärkt und die Sauerstoffproduktion erhöht. Langfristig erfolgt durch den Gehölzaufwuchs eine $CO_2$-Bindung.

Die Verwendung von hellen Baukörperfarben wird empfohlen, um klimatische Aufheizungseffekte zu reduzieren.

In einer Klimaanalyse[3] wurde das Klima des Planungsraumes analysiert und Planungshinweise gegeben. Demnach handelt es sich bei den unbebauten Teilen des Plangeltungsbereiches um Freilandklima und potenzielle Kaltluftproduktionsstätten. Eine weitestgehend unbelastete Luftleitbahn befindet sich nördlich im Bereich der Ibbenbüren Aa. In der Planungshinweiskarte wird eine Kaltluftströmung im zur Autobahn orientierten Bereich dargestellt. Der Abstand des Geltungsbereiches zur Autobahn von etwa 200 m erlaubt die Wirksamkeit einer derartigen Belüftungsbahn.

# 11. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gemäß § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

[3] Ingenieurbüro Matthias Rau, Entwicklung eines Stadtklimamodells und Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Bauleitplanung zu den Themen Klimawandel & Klimafolgenanpassung für die Stadt Ibbenbüren, Heilbronn, 05.07.2023

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebietes gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.
Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster sind bei Beachtung des HQ extrem keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in kleinen Teilen der Fläche punktuell überflutet werden kann. Im nördlichen Randbereich sind Bereiche mit < 0,3 m und am südöstlichsten Rand mit < 0,5 m überflutet. Deutlich größere Wassertiefen entstehen im Verlaufe des Gewässers Nr. 1500 (parallel Schierloher Mühlenweg). Dort ist mit 2,0 bis 2,4 m zu rechnen. Es handelt sich jedoch um ein ohnehin bereits tief eingeschnittenes Fließgewässer. An dessen südlichem Böschungsrand bewegen sich die Wasserhöhen zwischen 0,5 und 0.9 m – sie nehmen nach Süden schnell und deutlich ab.

Gemäß den Darstellungen sind ebenfalls im südöstlichsten Bereich Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,1 m/s zu erwarten. Diese nehmen nach Norden deutlich ab (ca. 0,8-0,6 m/s). Größere Fließgeschwindigkeiten sind im südwestlichen Rand unmittelbaren an den Geltungsbereich grenzen und parallel zum Gewässer 1530 zu erwarten. Diese liegen zwischen 0,75 und 1,0 m/s. Östlich parallel dazu (innerhalb des Geltungsbereiches) sind bei sehr niedrigem Wasserstand in einer Linie 0,3 bis 0,5 m/s zu erwarten. Sturzgefahren sind in Kombination von Wasserstand und Fließgeschwindigkeiten nicht zu befürchten. Bei der Planung baulicher Anlagen sollten die punktuell möglichen Wasserstände beachtet und bei sensiblen Bereichen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen sind Einrichtungen der kritischen Infrastruktur nicht berührt.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

## 12. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Ibbenbüren unverzüglich anzuzeigen.

## 13. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die Möglichkeit der Planverwirklichung ist gegeben. Bodenordnerische Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse sind voraussichtlich nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des erweiterungswilligen Betriebes.

## 14. Erschließungskosten

Erschließungskosten für öffentliche Erschließungseinrichtungen fallen nicht an.

## 15. Flächenbilanz

Die Fläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 10,59 ha und verteilt sich wie folgt:

| Nutzungsart | Größe in ha ca. | Größe in % ca. |
|---|---|---|
| Gewerbe- und Industriegebietsflächen | 10,13 | 96 |
| davon Erhaltungsgebiet | (0,12) | |
| davon: Pflanzgebot | (0,45) | |
| Verkehrsflächen | 0,22 | 2 |
| Wasserflächen | 0,24 | 2 |
| Gesamt | 10,59 | 100 |

# II. Umweltbericht

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd" – 11. Änderung ist es, Planungsrecht für zusätzliche „Gewerbe-" bzw. „Industriegebiete" zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird der vorliegende Planungsbereich für gewerbliche und industrielle Zwecke ausgewiesen. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Zentrums der Stadt Ibbenbüren und ist Teil des überwiegend gewerblich geprägten Siedlungsbereiches zwischen dem Stadtkern und der Autobahn BAB 30. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich auf Versiegelungen für gewerblich genutzte Anlagen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt vor allem die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

### 1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| • Fläche/Böden | |
| Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung | Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als<br>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen<br>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen<br>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)<br>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte<br>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie<br>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,<br>- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden<br>- Förderung der Bodensanierung<br>- Gefahrenabwehr bei und dem Schutz vor Bodenerosion durch Wasser und Wind<br>- Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten |
| Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen. |
| Ersatzbaustoffverordnung | Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen. |
| • Gewässer/Grundwasser | |
| Wasserhaushaltsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| Landeswassergesetz | Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. |

| | |
|---|---|
| Wasserrahmenricht-Linie | Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. |
| Bundesraumordnungs-plan Hochwasserschutz | Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| • Klima/ Lufthygiene | |
| Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| Luftreinhalteplan | - Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungs bedingungen<br>- Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung<br>- Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. |
| Landesnaturschutz-gesetz NRW | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| • Orts- / Land-schaftsbild | |
| Bundesnatur-schutzgesetz / Landesnaturschutz-gesetz NRW | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| Baugesetzbuch | Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild. |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| • Arten/Lebens-gemeinschaften | |
| Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnaturschutz-gesetz NRW | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass<br>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes<br>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter<br>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie<br>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.<br>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden. |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die<br>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie<br>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)<br>- biologische Vielfalt |
| FFH-RL | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen |
| VogelSchRL | Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume |
| Biodiversitäts-konvention | Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen |

| Rechtsquelle | Zielaussage |
|---|---|
| • Mensch/ Gesundheit | |
| Baugesetzbuch | Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. |
| Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| Geruchsim-missionsricht-linie/VDI-Richtlinien / Techn. Anleitungen | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. |
| Bundesnatur-schutzgesetz | Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage |
| Umgebungslärm-richtlinie | Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen |
| • Kulturgüter/sonstige Sachgüter | |
| Baugesetzbuch | Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. |
| Bundesnatur-schutzgesetz | Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. |
| Denkmalschutzgesetz NRW | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler ist zu verbreiten. |

Der Regionalplan vom 27.06.2014 hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Gebiet insgesamt als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit einer teilweisen Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) werden unmittelbar tangiert. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

Ein Änderungsverfahren des Regionalplanes wurde am 12.12.2022 durch Beschluss des Regionalplanes eingeleitet. Eine Anpassung für gewerbliche/industrielle Nutzungen ist vorgesehen.

# 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

## 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### 2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Gemäß der Bodenkarte BK50 NRW handelt es sich im Geltungsbereich einheitlich bei dem Bodentyp um Gley. Die Bodenart und Hauptbodenart werden als „Sand“ bezeichnet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 30-45 als „mittel“ angegeben.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) oder entsprechende Verdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine bauliche Inanspruchnahme angesichts der bauleitplanerischen Festsetzungen nur im östlichen Randbereich möglich. Die Böden unterlägen im überwiegenden Teil nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Bearbeitung, den geringen Beeinflussungen der ökologischen bzw. parkartigen Gestaltung / Nutzung.

### 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:
Der Plangeltungsbereich wird gemäß der Bodenkarte BK50 NRW hinsichtlich seiner ökologischen Feuchtstufe als „trocken" bezeichnet. In Bezug auf den Grundwasserflurabstand erfolgt die Angabe: „Grundwasser ist nicht vorhanden."

Nördlich des Plangebietes verläuft in westlicher Richtung die Ibbenbürener Aa (Gewässer 1000). Diesem fließt das Gewässer 1500 zu, welches jeweils durch Verkehrsflächen getrennt an der Westseite des Plangeltungsbereiches sowie auf der Südseite des Schierloher Mühlenweges verläuft. Das Gewässer 1530 beginnt südlich der BAB 30, fließt westlich des Plangeltungsbereiches und mündet in das Gewässer 1500. Das Gewässer 1510 verläuft nördlich des Plangeltungsbereiches und mündet kurz vorher in Richtung Ibbenbürener Aa, ebenfalls in das Gewässer 1500.

Im östlichen und südlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Teiche als offene Wasserflächen. Der Heiteich weist nur eine Entfernung von ca. 10 m zum südöstlichen Geltungsbereichsrand auf. Zu dem im Bereich der Ibbenbürener Aa gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestehen großzügige Abstände. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG Ibbenbüren Lehen) erstreckt sich südlich der BAB 30.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einem Planungsverzicht würden keine erkennbaren Beeinflussungen des Grundwassers oder benachbarter Fließgewässer entstehen.

Gegenüber der bislang noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung würden mögliche Beeinträchtigungen durch Düngemittel, Pestizide, Herbizide etc. entfallen.

## 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:
Das Plangebiet gehört zum Klimabezirk „Münsterland“ in Nordrhein-Westfalen. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,5 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 953 mm[4].

Der Plangeltungsbereich befindet sich gemäß der Planungshinweise einer aktuellen Klimaanalyse[5] zwischen zwei Belüftungsbahnen/Kaltluftströmungen, welche sich zum einen nördlich (am Hang der Ibbenbürener Aa) und zum anderen südlich (parallel zur BAB 30) von Osten nach Westen bewegen. Er ist angesichts der Strömungsverläufe und bereits vorhandenen östlich gelegenen Baustrukturen nicht unmittelbar berührt.

Die nähere Umgebung des Plangeltungsbereiches zeichnet sich sowohl durch große unbebaute, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Baumreihen und geschlossenen Gehölzbeständen, die für Frischluft und Sauerstoff sorgen und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten vermindern, als auch dicht bebaute gewerblich/industriell genutzten Bereichen, die neben Emissionen auch Beeinflussungen der Luftfeuchte und Temperatur verursachen, aus. In der näheren südlichen Umgebung befindet sich in minimal ca. 185 m Entfernung die Autobahn BAB 30 mit den aus ihrer Nutzung resultierenden Emissionen. Landwirtschaftliche Klimabeeinflussungen ergeben sich aus der unmittelbaren Feldbewirtschaftung. Intensivtierhaltungen sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Neben den Grünstrukturen tragen die Fließgewässer und offenen Wasserflächen im Nahbereich zu kleinklimatischen Ausgleichen bei.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planänderung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig vsl. dem Klimawandel und der globalen Erwärmung.

## 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:
Das Plangebiet liegt in der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt. Landschaftsräumlich gehört das Plangebiet zur „Ibbenbürener Senke“ mit Goldbachniederung südlich Lotte (LR-IV-007). Es zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ (NR-535) und zum Naturpark TERRA-vita (NTP-012). Zudem besteht eine Überlagerung des Plangeltungsbereiches wie auch größerer Teile des intensiv genutzten Betriebsgrundstückes mit einem Arm des Biotopverbundsystems „Wald-Grünland-Acker-Komplex“ südlich Schierloh (VB-MS-3711-004).

[4] Klimaatlas Nordrhein-Westfalen / Online unter. https://www.klimaatlas.nrw.de
[5] Ingenieurbüro Rau, Entwicklung eines Stadtklimamodells und Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Bauleitplanung zu den Themen Klimawandel & Klimawandelfolgenanpassung für die Stadt Ibbenbüren, Heilbronn, 26.01.2023

Südwestlich des Plangeltungsbereiches erstreckt sich großräumig das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg". Weitere Schutzgebiete befinden sich im näheren Umfeld nicht. Mittig im Geltungsbereich erstreckt sich jedoch eine 2-reihige Lindenallee (AL-ST-5001) mit „mittlerem Baumholz" (BHD 38-50 cm) und einem überwiegend geschlossenen Kronendach.

Eine im Frühjahr 2023 durchgeführte ökologische Untersuchung[6] kam zu folgenden Erkenntnissen:

„In der Datenbank „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) finden sich für das Messtischblatt 3712, Quadrant 1 keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten.

Angrenzend an das Plangebiet liegt im Südosten ein größeres Stillgewässer, in dem sicher auch Amphibien vorkommen. Das Gewässer ist von Strukturen umgeben, die den dort vorkommenden Amphibien als Überwinterungslebensraum dienen können. Eine Nutzung des Plangebietes durch Amphibien kann ausgeschlossen werden."

„Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten."

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Unabhängig von der derzeitigen landwirtschaftlichen Gebietsprägung ist angesichts der Festsetzungen der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes mit Maßnahmenfläche und Parkanlage von einer ökologisch günstigen Entwicklung auszugehen. Trotz der benachbarten industriellen Nutzung sind Strukturen zu erwarten, die unterschiedliche Lebensräume für die heimischen Arten des Naturraumes bilden.

### 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:
Das Landschaftsbild um das Plangebiet herum wird in südlicher sowie westlicher Richtung von mittelgroßen Feldfluren mit zahlreichen Gehölzflächen und Linearstrukturen sowie Gewässern geprägt. Im Norden erstreckt sich der weitgehend offene Niederungsraum der Ibbenbürener Aa.

Innerhalb des Landschaftsraumes ergeben sich unregelmäßige Unterbrechungen durch Einzelhäuser und Hofstellen sowie lineare Verkehrsflächenbänder. Östlich erstreckt sich ein intensiv genutzter und durch seine hohen Gebäude auf die Landschaft wirkender Industriekomplex.

[6] Bio Consult, Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd", im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 26.05.2023

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich beidseitig des Schierloher Mühlenweges eine Reihe älterer Linden, die eine deutliche Raumkante bewirken.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild gemäß den Vorgaben der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen entwickeln und im Zusammenhang mit dem benachbarten Freiraum eine homogene Landschaftsstruktur ergeben.

### 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:
Das Plangebiet wird derzeit durch schmale Wirtschaftswege entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze berührt. Diese sind nur in geringem Umfang durch motorisierte Verkehre genutzt. Sie dienen u.a. auch Spaziergängern und Radfahrern zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung. Geräusche sind dagegen von der stark befahrenen BAB 30 zu erwarten. Trotz der großen Entfernung wirken sich die Schalleinflüsse gemäß Lärmaktionsplanung mit 55-60 dB(A) im nördlichen und mit 60 – 65 dB(A) im südlichen Bereich als Lärm aus.

Von den östlich gelegenen Industrie-/Gewerbebetrieben gehen ebenfalls Schallbelastungen aus. Diese wirken auf das Plangebiet und sensible Nutzungen in der Nachbarschaft. Unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW entstehen jedoch keine Emissionen erheblichen Umfangs. Auch die Geruchsemissionen der umliegenden Landwirtschaftsflächen können vor dem Hintergrund, dass benachbart sogar Wohnnutzung (mit höherem Schutzanspruch) vorhanden ist, als verträglich für den Plangeltungsbereich angesehen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Eine Nichtdurchführung der Planung würden keine zusätzlichen „Gewerbegebiete" und somit keine weiteren gewerblichen Emissionen ermöglicht. Für die Gesundheit sind beeinträchtigende Auswirkungen nicht zu erwarten.

### 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
/

### 2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Satz 7 a, c und d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Satz 7 b, e – i BauGB und nach 1 a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine umfangreiche Versiegelung bisher unbebauter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen.

Durch einen behutsamen Auftrag des zu verlagernden Oberbodens der in Anspruch genommenen Flächen in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Das Entwässerungskonzept, das eine Ableitung in ein nordöstlich befindliches Becken vorsieht, sorgt für eine naturnahe Rückhaltung und verzögerte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Maßnahmen zur randlichen Eingrünung tragen ebenfalls zu einem Erhalt und zur natürlichen Entwicklung von Oberbodenstrukturen bei.

Dennoch verbleibt durch die Flächeninanspruchnahme insgesamt eine deutliche Belastung des Bodens.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers zunächst eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, da für die Abführung des Niederschlagswassers ein Entwässerungskonzept vorhanden ist, bei dem durch die Nutzung und gegebenenfalls Erweiterung eines bereits vorhandenen Retentionsraumes natürliche Ablaufgeschwindigkeiten berücksichtigt und Versickerungsprozesse im Becken ermöglicht werden.

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch eine Erweiterung der östlich bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen bei gleichzeitiger Rücknahme unversiegelter Strukturen ist tendenziell eine zusätzliche Beeinflussung des Kleinklimas zu erwarten.
Insbesondere eine Veränderung des Wärmehaushaltes und der Wärmeregulationsfunktion der Flächen durch Neuversiegelung und Überbauung sowie Veränderung bodennaher Windströmungen durch Gebäude sind anzunehmen. Einflüsse auf Kaltluftströmungen nördlich und südlich des Plangeltungsbereiches sind angesichts schon vorhandener baulicher Strukturen für den Kernbereich nicht anzunehmen. Im südlichen Bereich zur Autobahn bleiben eine landwirtschaftliche Fläche sowie eine Gehölzstruktur von jeweils ca. 100 m Breite erhalten und gewährleisten weiterhin die Funktion einer Belüftungsbahn.

Um zu einer unmittelbaren Reduzierung derartiger Einflüsse beizutragen, werden die Randbereiche des Plangeltungsbereiches mit Gehölzstrukturen eingerahmt.

### 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Mit der weitergehenden Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen kann das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung beeinflusst werden. Es werden daher Maßnahmen vorgesehen, die vorhandene Linearstrukturen aufgreifen und stabilisieren und damit u.a. Wanderbewegungen unterschiedlicher Arten und Lebensgemeinschaften fördern.

Zum Erhalt der Einzelbäume entlang des Schierloher Mühlenweges, die als Allee zu schützen sind, wird von einer grenznahen Bebauung abgesehen und ein Gehölzstreifen vorgesehen, der mögliche Beeinflussungen auf die Allee verhindert. Die jenseits des Wirtschaftsweges zu Haus In der Südfeldmark Nr. 30 entlang des Gewässers Nr. 1500 vorhandenen Gehölzstrukturen soll durch eine parallel im Plangeltungsbereich angelegte Strauch-/Baumpflanzung ergänzt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sollen gemäß Artenschutzprüfung[7] folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

„Potenziell können Feldsperlinge und Stare das Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Die entsprechenden Strukturen (zentrale Allee) werden aber erhalten und können auch nach Umsetzung der Planung von den genannten Arten genutzt werden.

In der Allee im Zentrum des Plangebietes befinden sich Höhlen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind und die Gehölzbestände (auch randlich angrenzend) des Plangebietes sind sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen könnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten."

„Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und gegebenenfalls anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar."

„Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände im Plangebiet und auch randlich angrenzend ist zu verzichten. Die Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Verkehrsflächen sollte möglichst sparsam gewählt werden, sodass Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.
Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt […]."

„Neben den oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, den Eingriff in das Vorhaben zu vermindern.

- Die Grünflächen im Plangebiet sollten nur teilweise mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Daneben sollten Flächen mit regionalen Saatgutmischungen eingesät werden, um Nahrungsflächen für Brutvögel zu schaffen.
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-)Lebensraum finden […]. Auch sogenannte Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll […], um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden."

[7] BioConsult, a.a.O.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind bei Durchführung der Planung allenfalls im geringen Umfang zu erwarten. Das resultiert daraus, dass die vorhandene bauliche Kulisse mit dem teilweise sehr hohen Baukörpern ohne weitergehende Vergrößerungen der Bauhöhe und der Baumasse nach außen ergänzt wird und damit keine deutlichen optischen Veränderungen bewirkt.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Für das bereits vorhandene Gewerbegebiet im Bereich des ehemaligen Gut Grone wird eine Erweiterung nach Südwesten beabsichtigt. Dadurch erfolgt teilweise und in geringem Umfang ein Heranrücken an Wohnnutzungen im Außenbereich.

Um den erforderlichen Schutz der umgebenden Wohnnutzungen weiterhin zu gewährleisten, erfolgt auch zukünftig eine Gebietsgliederung auf Basis des Abstandserlasses NRW, der die Basis für nachfolgende Anlagengenehmigungen bildet. Zusätzlich muss jedoch in jedem Genehmigungsverfahren auch die Einhaltung normierter Schutzwerte an den relevanten Immissionsorten nachgewiesen werden. Deshalb kann unterstellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der geplanten Nutzung resultieren.

Die Wahrnehmung von Erholungsfunktionen bleibt angesichts einer intensiven Randgrünung möglich. Der Schierloher Mühlenweg als Fahrradstraße muss für regelmäßige Betriebszufahrten nicht in Anspruch genommen werden. Der Kreisverkehr am Ende der Gustav-Deiters-Straße bleibt weiterhin die zentrale Betriebszufahrt.

Zum Schutz vor gewerblichen und verkehrlichen Immissionen werden innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Wohnnutzungen zugelassen.

### 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

### 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

## 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungsmaßnahmen

- wird im Entwurf ergänzt -

### 2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Die vorhandenen Bauflächen sollen erweitert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)

2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)

3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- /Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahme

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z.B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereichs festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Andernfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahmen erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebener Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mitberücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

#### 2.3.2.1 Eingriffsflächenbewertung

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch einen vorhandenen B-Plan vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit den Festsetzungen des vorhandenen B-Planes erforderlich.

**Vorhandener B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd" – 10. Änderung**

- Verlust des Biotoptyps Gewerbegebiete / Industriegebiete

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Flächen der Gewerbe- und Industriegebiete. Die Grundflächenzahlen von 0,8 bieten hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodells ein Wertfaktor von 0 angesetzt.
Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird analog zum Bestand eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

- Verlust des Biotoptyps private Grünfläche

Bei den privaten Grünflächen handelt es sich gemäß der Eingriffsbilanzierung zur 10. Änderung zum größten Teil um eine Parkanlage mit relativ großzügig bemessenen Rasen- und Pflanzenflächen. Eine weitere Fläche ist zur Anpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen vorgesehen. Die Gehölzstrukturen bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dient den Menschen als Erholungsraum. Die Wertfaktoren sind für die Parkanlage mit 1,2 und für die Pflanzgebotsfläche mit 1,5 festgesetzt worden.

- Verlust des Biotoptyps Flächen für die Landwirtschaft

Bei den im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft" war eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland vorgesehen, welches mit einem Wertfaktor von 1,3 bewertet worden ist.

### Bestandssituation

- Verlust des Biotopes Verkehrsfläche

Die Verkehrsfläche ist im Bestand teilweise mit einer Bitumdecke befestigt. Die Versiegelung macht bezogen auf die Fläche einen Anteil von etwa 45 % aus. Entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodells ist dieser Flächenanteil als wertlos einzustufen und mit einem Faktor von 0 zu bewerten.

Etwa 55 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen sind als Grünfläche angelegt. Die Grünflächen sind als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet. Sie sind aber den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Die Flächen werden mit einem Wertfaktor von 0,8 bewertet.

- Verlust des Biotopes Gewässer

Parallel zum „Schierloher Mühlenweg" verläuft ein offenes Gewässer, welches den Charakter eines Straßenentwässerungsgrabens hat. Aufgrund seines Charakters und der Lage neben der „Schierloher Mühlenweg" sowie der angrenzenden Ackerfläche ist zu erwarten, dass das Gewässer potenziell belastete Abwässer aufnimmt. Die Fläche wird mit einem Wertfaktor von 1,5 bewertet.

- Verlust des Biotopes Ackerfläche

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Ackerflächen vor. Diese unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und lassen keine hervorzuhebenden Entwicklungsstufen erkennen. Gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000) steht in der Ackerfläche ein Gley-Boden an. Dieser weist keine kulturhistorische Bedeutung auf. Es wird ein ökologischer Wert von 1,0 angesetzt.

Ein Teil der überplanten Ackerfläche stellt sich als Grünland dar. Die Fläche ist weitestgehend unbearbeitet und mit einzelnen Bäumen bewachsen. Die Fläche wird mit einem Wertfaktor von 1,3 bewertet.

- Verlust des Biotopes Einzelbaum

Entlang des „Schierloher Mühlenweges" sind mehrere Bäume vorhanden. Für die lebensraumtypischen Bäume wird ein Kronentraufbereich von 100 m² angenommen und mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.

## 1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

| Biotoptyp | Flächengröße | Wertfaktor | Werteinheiten |
|---|---|---|---|
| **Vorhandener B-Plan Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd" - 10. Änderung** | | | |
| Gewerbe- / Industriegebiete (GRZ: 0,8) | (13.934) m² | | |
| davon versiegelt (80 %) | 11.147 m² | 0,0 | 0 WE |
| davon unversiegelt (20 %) | 2.787 m² | 0,9 | 2.508 WE |
| Private Grünfläche | (12.471) m² | | |
| davon ohne Pflanzgebot | 10.330 m² | 1,2 | 12.396 WE |
| davon mit Pflanzgebot | 2.141 m² | 1,5 | 3.212 WE |
| Flächen für die Landwirtschaft | 24.202 m² | 1,3 | 31.463 WE |
| **Bestandssituation** | | | |
| Verkehrsfläche | (2.161) m² | | |
| davon versiegelte Fläche (ca. 45 %) | 972 m² | 0 | 0 WE |
| davon Straßenbegleitgrün (ca. 55 %) | 1.189 m² | 1 | 1.189 WE |
| Gewässer | 2.442 m² | 1,5 | 3.663 WE |
| Ackerfläche (abzüglich Grünland) | 48.984 m² | 1,0 | 48.984 WE |
| davon Grünland | 1.730 m² | 1,3 | 2.249 WE |
| Einzelbäume, lebensraumtypisch (32Gehölze á 100 m²) | (3.200) m² | 2 | 6.400 WE |
| **Eingriffsflächenwert** | **105.924 m²** | | **112.063 WE** |

Rundungsbedingte Abweichungen bei der Summenbildung resultieren aus dem verwendeten Programm.

## 2.3.2.2 Kompensationsberechnung

- Gewerbegebiete / Industriegebiete

Einen großen Kompensationsanteil bilden Flächen der Gewerbe- und Industriegebiete. Die Grundflächenanzahlen von 0,8 bietet hier den Ansatz, das maximale Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell der Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die sonstigen Grünflächen auf den Baugrundstücken werden vsl. in ortsüblicher Art und Weise ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus z. T. nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden. Diese Grünflächen im besiedelten Bereich sind lt. Kompensationsmodell als weniger empfindliche Bereiche zwischen den Wertfaktoren 0,6 bis 1,5 anzusiedeln. Eine Wertzuweisung für entsprechende private Grünflächen im Gewerbegebiet mit dem Faktor 0,9 scheint gerechtfertigt.

Pflanzgebot

Zur visuellen Einbindung des Betriebsstandortes zur freien Landschaft ist sowohl am „Schierloher Mühlenweg" als auch auf der Westseite des vom „Schierloher Mühlenweg" nach Nordosten abzweigenden Wirtschaftsweges die vorhandene Baumreihe durch ein Pflanzgebot zu ergänzen. Langfristig tragen die Gehölze und einer Stärkung des Gehölzbestandes sowie zu einer kleinräumigen Verbesserung der Luftqualität bei. Der Pflanzgebotsstreifen erhält eine Werteinstufung von 1,5.

Erhaltungsgebot

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist entlang der südöstlichen Plangeltungsbereichsgrenze die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung vorgesehen. Das Erhaltungsgebot erhält eine Werteinstufung von 1,5.

- Verkehrsfläche

Die Bestandsituation soll mit Ausnahme einer Überfahrtmöglichkeit zwischen den festgesetzten „Gewerbegebieten" erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung der Überfahrten macht die Versiegelung bezogen auf die Fläche einen Anteil von etwa 50 % aus. Entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodells ist dieser Flächenanteil als wertlos einzustufen und mit einem Faktor von 0 zu bewerten.

Etwa 50 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen sind im Bestand als Grünfläche angelegt und sollen langfristig erhalten werden. Die Grünflächen sind als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet. Sie sind aber den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Die Flächen werden mit einem Wertfaktor von 0,8 bewertet.

- Gewässer

Parallel zum „Schierloher Mühlenweg" verläuft ein offenes Gewässer, welches den Charakter eines Straßenentwässerungsgrabens hat. Aufgrund seines Charakters und der Lage neben der „Schierloher Mühlenweg" sowie der angrenzenden Ackerfläche ist zu erwarten, dass das Gewässer potenziell belastete Abwässer aufnimmt. Die Fläche wird mit einem Wertfaktor von 1,5 bewertet.

- Einzelbäume

Die entlang des „Schierloher Mühlenweges" festgesetzten Bäume werden ab einem Stammdurchmesser von 40 cm zum Erhalt festgesetzt. Für die lebensraumtypischen Bäume wird ein Kronentraufbereich von 100 m² mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Vorhabens ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

| Biotoptyp | Flächengröße | Wertfaktor | Werteinheiten | |
|---|---|---|---|---|
| Gewerbe- / Industriegebiet (GRZ: 0,8) | (101.321) m² | | | |
| davon versiegelt (80 %) | 81.057 m² | 0,0 | 0 | WE |
| davon Grünfläche (20 %, abzüglich Pflanz-/Erhaltungsgebot) | 14.670 m² | 0,9 | 13.203 | WE |
| davon Pflanzgebot | 4.447 m² | 1,5 | 6.671 | WE |
| davon Erhaltungsgebot | 1.147 m² | 1,5 | 1.721 | WE |
| Verkehrsfläche | (2.161) m² | | | |
| davon versiegelte Fläche (ca. 50 %) | 1.081 m² | 0 | 0 | WE |
| davon Straßenbegleitgrün (ca. 50 %) | 1.081 m² | 1 | 1.081 | WE |
| Gewässer | 2.442 m² | 1,5 | 3.663 | WE |
| Einzelbäume, lebensraumtypisch (32Gehölze á 100 m²) | (3.200) m² | 2 | 6.400 | WE |
| **Kompensationswert** | **105.924 m²** | | **32.738** | **WE** |

Rundungsbedingte Abweichungen bei der Summenbildung resultieren aus dem verwendeten Programm.

## 2.3.2.3 Kompensationsergebnis

3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Bilanz** | **Eingriffsflächenwert** | 112.063 | WE |
| | **Kompensationswert** | 32.738 | WE |
| | **Kompensationsdefizit** | **-79.325** | **WE** |

**Es ergibt sich ein Kompensationdefizit von 79.325 Werteinheiten (WE).**

Die durch die Planung überlagerten „Flächen für die Landwirtschaft" sind aufgrund ihrer Funktion als Kompensationsfläche zusätzlich im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Der Ausgleich für den planungsrechtlich bislang zulässigen Eingriff (B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd" - 10. Änderung) muss an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Bei einer Flächengröße von 24.202 m² und einer Werteinstufung von 1,3 bedeutet dies ein Defizit von 31.463 WE.

Die „Flächen für die Landwirtschaft“ (24.202 m²) sowie das Pflanzgebot (2.141 m²) innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“ – 4. Änderung und 2. Ergänzung fungieren als Kompensationsfläche. Die 4. Änderung und 2. Ergänzung ist am 16.05.2003 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird von der 10. Änderung überlagert. Die festgesetzte Kompensationsfläche ist im Bestand jedoch nie nicht hergestellt worden. In Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt wird daher im vorliegenden Planverfahren ein Aufschlag von 3,3 % pro Jahr für die ausgebliebene Flächenkompensation angenommen. In Summe entspricht dies seit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“ – 4. Änderung und 2. Änderung 20 Jahren.

| Art der Nutzung | Flächengröße | | Wertfaktor | Jahre | Ausgleich | | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flächen für die Landwirtschaft | 24.202 | m² | 1,3 | 20 | 3,3 | % | 20.765 |
| Pflanzgebot | 2.141 | m² | 1,5 | 20 | 3,3 | % | 2.120 |
| | | | | | Kompensationsdefizit | | 22.885 |

Im Ergebnis ergibt sich somit ein **Kompensationsdefizit von 133.674 WE**.

### 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

## 2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche mögliche Alternativen für eine Betriebsstandorterweiterung im räumlichen Nahbereich sind derzeit nicht vorhanden. Aufgrund unmittelbar verknüpfter Produktionsprozesse ist ein direktes Nebeneinander bestehender mit zukünftigen Anlagen zwingend geboten.

Die innere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandene Betriebszufahrt. Andere Erschließungspunkte würden tendenziell größere Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter bedeuten.

## 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Vorfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da Betriebe, die der Störfallordnung unterliegen, durch Festsetzung ausgeschlossen werden. Deshalb kann hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden.

# 3. Zusätzliche Angaben

## 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten im März 2023 Ortsbesichtigungen.

Ein Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)) zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurde durchgeführt. Daraus ergab sich keine Notwendigkeit zur Durchführung weitergehender Untersuchungen. Ein Bodengutachten vermittelte Kenntnisse zur Baugrundsituation und Versickerungsfähigkeit.

Die Gliederung hinsichtlich der in den „Gewerbegebiete" zulässigen Anlagen- / Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass).
Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

## 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der für die Planung erforderlichen Bodeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

| Umweltauswirkung | Überwachung durch | Überwachungs-maßnahme | Zeitpunkt |
|---|---|---|---|
| **Fläche/Böden**<br>Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen | Kreis Steinfurt<br>Baugenehmigungsbehörde | Prüfung von Bauantragsunterlagen | Baugenehmigung |
| **Gewässer/Grundwasser**<br>Beeinflussung der Fließgewässer | Kreis Steinfurt<br>Untere Wasserbehörde | | |
| **Klima/Lufthygiene**<br>örtliche Erhöhung von Luftschadstoffen | Kreis Steinfurt<br>Baugenehmigungsbehörde | Prüfung von Bauantragsunterlagen | Baugenehmigung |
| **Orts-/Landschaftsbild**<br>Ortsbildbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen | Kreis Steinfurt<br>Baugenehmigungsbehörde | Prüfung von Bauantragsunterlagen | Baugenehmigung |
| **Arten/Lebensgemeinschaften**<br>keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt | | | |
| **Mensch/Gesundheit**<br>mögliche Immissionsausbreitungen | Kreis Steinfurt<br>Baugenehmigungsbehörde | Prüfung von Bauantragsunterlagen | Baugenehmigung |
| **Kulturgüter/sonstige Schutzgüter**<br>keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt | | | |

## 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine bauliche Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen mit planungsrechtlicher Festsetzung als Maßnahmenfläche / Parkanlage ermöglicht. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, den daraus resultierenden Niederschlagswasserabfluss, kleinklimatische Veränderungen, Verdrängungen von Individuen und betriebliche Emissionen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überwiegend nicht erwartet. Die erhebliche Bodeninanspruchnahme ist für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung erforderlich und unvermeidbar. Sie wird, soweit dies innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, extern im Rahmen der allgemeinen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Verlust von Boden und insbesondere der kulturhistorischen Bodenausprägung ist jedoch nicht wiederherstellbar. Angesichts des städtebaulichen Erfordernisses im Zusammenhang mit der Sicherung von Arbeitsplätzen wird diesen Belangen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt.

## 3.4 Referenzliste der Quellen


- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Online unter: https:/ www.klimaatlas.nrw.de
- Kreis Steinfurt / Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt / online unter: https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com
- BIO-CONSULT / Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP II) zum Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II" in der Stadt Ibbenbüren / Osnabrück /Belm / Dezember 2019
- Umweltportal NRW / NRW Umweltdaten vor Ort / https://www.umweltportal.nrw.de online unter: www.uvo.nrw.de / uvo.html?lang=de
- Normenausschuss Bauwesen (NABau) in DIN Deutsches Institut für Normung e.V. / Schallschutz im Städtebau / Mai 1987
- Geoportal NRW / Themenkarten / Geologische Karte 100 mit DGM / online unter: https://geoportal.nrw/home
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen / Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007
- Klimaatlas NRW


Aufgestellt:
Osnabrück, 03.11.2023
Ri/Dl-22240011-14

Planungsbüro Hahm GmbH

# III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am …… zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung ist zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom …… bis einschließlich …… im Internet veröffentlicht worden und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat der Begründung des Entwurfes für die erneute Veröffentlichung im Internet und zeitgleicher erneuter öffentlicher Auslegung in seiner Sitzung am …….. zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung ist zusammen mit dem Entwurf für die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes in der Zeit vom ……bis einschließlich …… erneut im Internet veröffentlicht worden und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der erneuten Veröffentlichung im Internet und zeitgleicher erneuter öffentlicher Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am …… als Begründung der Satzung gebilligt.

Ibbenbüren, ……
Der Bürgermeister

……..
(Bürgermeister)

# Abstandsliste 2007

## Abstandsliste 2007
**(4. BImSchV: 15.07.2006)**

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) [1)] |
|---|---|---|---|---|
| **I** | **1.500** | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#) |
| | | 2 | 1.11 (1) | Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke |
| | | 3 | 3.2 (1) a) | Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
| | | 4 | 4.4 (1) | Mineralölraffinerien (#) |

[1)] Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **II** | **1.000** | 5 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer |
| | | 6 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 90) |
| | | 7 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen |
| | | 8 | 3.2 (1) b) | Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 27 und 46) |
| | | 9 | 3.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#) |
| | | 10 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 96) |
| | | 11 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 97) |
| | | 12 | 4.1 (1) c), p) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#) |
| | | 13 | 4.1 (1) g) | Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#) |
| | | 14 | 4.1 (1) h) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern<br>(s. auch lfd. Nr. 50) (#) |
| | | 15 | 4.1 (1) l) | Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#) |
| | | 16 | 4.1 (1) r) | Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#) |
| | | 17 | 4.1 (1) s) | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#) |
| | | 18 | 6.3 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten |
| | | 19 | 7.12 (1) | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200) |
| | | 20 | 10.15 (1+2) | Offene Prüfstände für oder mit<br>a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,<br>b) Gasturbinen oder Triebwerken<br>(s. auch lfd. Nr. 101) |
| | | 21 | 10.16 (2) | Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben<br>(s. auch lfd. Nr. 101) |
| | | 22 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **III** | **700** | 23 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
| | | 24 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#) |
| | | 25 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 26 | 2.4 (1+2) | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte |
| | | 27 | 3.2 (1) b) | Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 8 und 46) |
| | | 28 | 3.24 (1) | Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*) |
| | | 29 | 4.1 (1)<br>a), d), e) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#) |
| | | 30 | 4.1 (1)<br>f) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#) |
| | | 31 | 4.1 (1)<br>m), n), o) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#) |
| | | 32 | 4.1 (1)<br>q) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#) |
| | | 33 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß (#) |
| | | 34 | 8.8 (1)<br>8.10 (1) | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71) |
| | | 35 | - | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | - | Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 160) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **IV** | **500** | 37 | 1.1 (1) | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
| | | | 8.2 (1) a) und b) | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr |
| | | 38 | 1.8 (2) | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*) |
| | | 39 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle |
| | | 40 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 41 | 2.8 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt |
| | | 42 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern |
| | | 43 | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*) |
| | | 44 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91) |
| | | 45 | 3.6 (1 + 2) | Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 46 | 3.2 (1) b)<br>3.7 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27) |
| | | 47 | 3.11 (1 + 2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*) |
| | | 48 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 49 | 4.1 (1) b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#) |
| | | 50 | 4.1 (1) h) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#) |
| | | 51 | 4.1 (1) i) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#) |
| | | 52 | 4.1 (1) j) | Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#) |
| | | 53 | 4.5 (2) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#) |
| | | 54 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **IV** | **500** | 55 | 4.8 (2) | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 105 ) |
| | | 56 | 5.1 (1) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr |
| | | 57 | 5.2 (1) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 58 | 5.5 (2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken |
| | | 59 | 5.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 60 | 7.3 (1+2)<br>a) und b) | Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche |
| | | 61 | 7.9 (1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut |
| | | 62 | 7.11 (1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden |
| | | 63 | 7.15 (1) | Kottrocknungsanlagen |
| | | 64 | 7.19 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 65 | 7.21 (1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert<br>(s. auch lfd. Nr. 193) |
| | | 66 | 7.23 (1+2) | Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 67 | 7.24 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker |
| | | 68 | 8.1 (1) a) | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **IV** | **500** | 69 | 8.3 (1+2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht |
| | | 70 | 8.5 (1+2) | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)<br>(s. auch lfd. Nr. 128) |
| | | 71 | 8.8 (2)<br>8.10 (2) | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34) |
| | | 72 | 8.9 (1) a) + b)<br>8.9 (2) a) | a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr<br>b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr |
| | | 73 | 8.12 (1+2)<br>a) und b) | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 74 | 8.13 (1+2) | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| | | 75 | 8.14 (1+2)<br>a) und b) | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| | | 76 | 8.15 (1+2)<br>a) und b) | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 77 | 9.11 (2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen |
| | | 78 | - | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW<br>(s. auch lfd. Nr. 143) |
| | | 79 | - | Oberirdische Deponien (*) |
| | | 80 | - | Autokinos (*) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **V** | **300** | 81 | 1.2 (2)<br>a) bis c) | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate |
| | | 82 | 1.4 (1+2)<br>a) und b) | Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, |
| | | 83 | 1.5 (1 + 2)<br>a) und b) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*) |
| | | 84 | 1.13 (2) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen |
| | | 85 | 2.1 (1+2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden |
| | | 86 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies |
| | | 87 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker |
| | | 88 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| | | 89 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt |
| | | 90 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 6) |
| | | 91 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44) |
| | | 92 | 3.2 (2)<br>3.7 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46) |
| | | 93 | 3.4 (1)<br>3.8 (1) | Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 163 und 203) |
| | | 94 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen |
| | | 95 | 3.9 (1 + 2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*) |
| | | 96 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **V** | **300** | 97 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)<br>(siehe auch lfd. Nr. 11) |
| | | 98 | 3.19 (1) | Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*) |
| | | 99 | 3.21 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren |
| | | 100 | 3.23 (2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#) |
| | | 101 | 3.25 (1)<br>10.15 (1+2)<br>10.16 (2) | Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben |
| | | 102 | 4.1 (1)<br>k) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#) |
| | | 103 | 4.2 (2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings-bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#) |
| | | 104 | 4.3 (1+2)<br>a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) |
| | | 105 | 4.8 (2) | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 55 ) |
| | | 106 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) |
| | | 107 | 4.10 (1) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) |
| | | 108 | 5.1 (2)<br>a) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr |
| | | 109 | 5.1 (2)<br>b) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten |
| | | 110 | 5.2 (2) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **V** | **300** | 111 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| | | 112 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| | | 113 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln |
| | | 114 | 6.2 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 115 | 7.2 (1+2) a) und b) | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag |
| | | 116 | 7.4 (1+2) a) | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 117 | 7.4 (1) b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| | | 118 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 120 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 121 | 7.14 (1+2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| | | 122 | 7.20 (1) | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 123 | 7.22 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 124 | 7.29 (1+2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 125 | 7.30 (1+2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 126 | 7.31 (1+2) a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **V** | **300** | 127 | 8.4 (2) | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag |
| | | 128 | 8.5 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr<br>(s. auch lfd. Nr. 70) |
| | | 129 | 8.6 (1+2)<br>a) und b) | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 130 | 8.7 (1+2) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag |
| | | 131 | 8.9 (2) b) | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten |
| | | 132 | 8.11 (1+2)<br>a) und b) | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag |
| | | 133 | 8.15 (1+2)<br>a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 134 | 9.1 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
| | | 135 | 9.2 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| | | 136 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr |
| | | 137 | 9.37 (1) | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| | | 138 | 10.7 (1+2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird<br>(s. auch lfd. Nr. 221) |
| | | 139 | 10.17 (2) | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **V** | **300** | 140 | 10.21 (2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
| | | 141 | 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 142 | 10.25 (2) | Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#) |
| | | 143 | - | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78) |
| | | 144 | - | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe |
| | | 145 | - | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*) |
| | | 146 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 147 | - | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| | | 148 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 149 | - | Emaillieranlagen |
| | | 150 | - | Presswerke (*) |
| | | 151 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 152 | - | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 153 | - | Schwermaschinenbau |
| | | 154 | | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*) |
| | | 155 | - | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*) |
| | | 156 | - | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 157 | - | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) |
| | | 158 | - | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) |
| | | 159 | - | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) |
| | | 160 | - | Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **VI** | **200** | 161 | 2.9 (2) | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure |
| | | 162 | 2.10 (2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 163 | 3.4 (2) | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203) |
| | | 164 | 3.8 (2) | Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden |
| | | 165 | 3.10 (1+2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#) |
| | | 166 | 5.7 (2) a) und b) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 167 | 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| | | 168 | 5.11 (2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 169 | 7.5 (2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen<br>– Anlagen in Gaststätten,<br>– Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und<br>– Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden |
| | | 170 | 7.20 (2) | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 171 | 7.27 (1+2) | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien |
| | | 172 | 7.28 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **VI** | **200** | 173 | 7.32 (1+2) | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden |
| | | 174 | 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| | | 175 | 8.1 (1) b) | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr |
| | | 176 | 8.12 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 177 | 8.13 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| | | 178 | 8.14 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| | | 179 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 180 | 10.10 (1 ) 10.10 (2 ) a) und b) | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen |
| | | 181 | - | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| | | 182 | - | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 183 | - | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 184 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| | | 185 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| | | 186 | - | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche |
| | | 187 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| | | 188 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| | | 189 | - | Zimmereien (*) |
| | | 190 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **VI** | **200** | 191 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| | | 192 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| | | 193 | - | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65) |
| | | 194 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| | | 195 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| | | 196 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 197 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide-annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können |
| | | 198 | - | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |
| | | 199 | - | Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen |

| Abstands-klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|---|
| **VII** | **100** | 200 | 7.12 (1) | Kleintierkrematorien<br>(s. auch lfd. Nr. 19) |
| | | 201 | 8.1 (2)<br>b) | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt |
| | | 202 | 8.9 (2)<br>c) | Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche |
| | | 203 | - | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 93 und 163) |
| | | 204 | - | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| | | 205 | - | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 206 | - | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 207 | - | Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden |
| | | 208 | - | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 209 | - | Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen |
| | | 210 | - | Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien |
| | | 211 | - | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden |
| | | 212 | - | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 213 | - | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 214 | - | Spinnereien oder Webereien |
| | | 215 | - | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 216 | - | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 217 | - | Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| | | 218 | - | Bauhöfe |
| | | 219 | - | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| | | 220 | - | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| | | 221 | - | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden<br>(s. auch lfd. Nr. 138) |

# Ibbenbürener Sortimentsliste, EHK 2016

**Nahversorgungsrelevante Sortimente**

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
- Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter)

**Zentrenrelevante Sortimente**

- Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf
- medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel
- Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel)
- Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Zeitschriften und Zeitungen
- Bücher
- Antiquariate
- Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren)
- Pelz- und Kürschnerwaren
- Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Krawatten, Schals, Tücher
- Schuhe (ohne Sportschuhe)
- Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen)
- Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen, Floristik
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik)
- Hausrat, Haushaltswaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau; ohne Videospielkonsolen)
- Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
- Sportbekleidung und -schuhe
- Campingartikel (ohne Campingmöbel, Bekleidung und Schuhe)
- Künstler- und Bastelbedarf
- Pokale, Vereinsbedarf
- Wohneinrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsutensilien, Spiegel)
- Bilder und Bilderrahmen, Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Heim- und Haushaltstextilien (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
- Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielkonsolen)
- bespielte Ton- und Bildträger

- Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik)
- Uhren und Schmuck
- Sammlerbriefmarken, -münzen

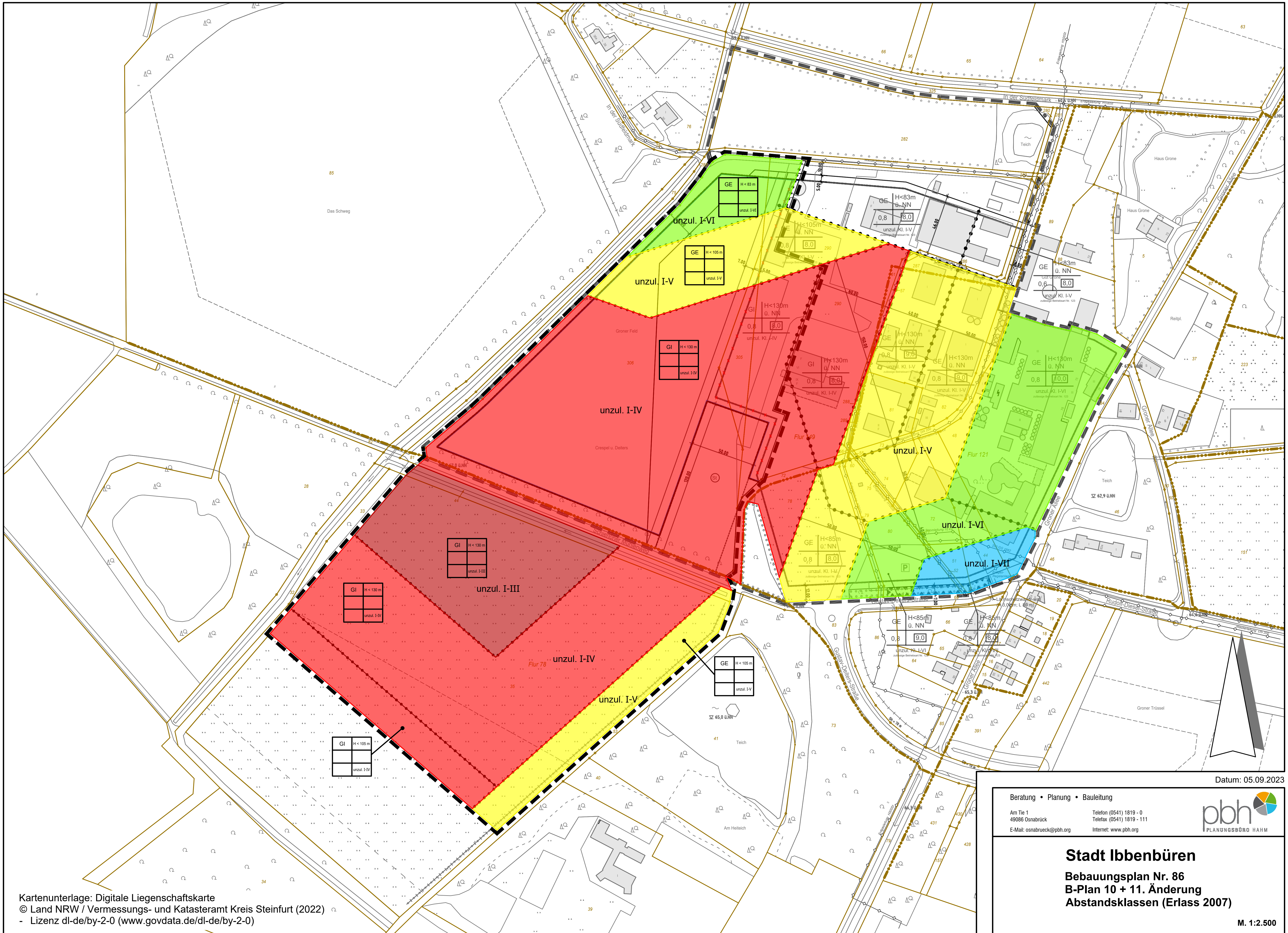


Kartenunterlage: Digitale Liegenschaftskarte

© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt Kreis Steinfurt (2022)
- Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

22240011_Konzept_10-und-11_Änd._04.dwg

H:\A\12\Projekte\2022\22240011 Ibbenbüren B-Plan 86 Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd 11. Änd\11_Pläne\11.2_B-Plan

Datum: 05.09.2023

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org

PLANUNGSBÜRO HAHM

# Stadt Ibbenbüren

## Bebauungsplan Nr. 86
## B-Plan 10 + 11. Änderung
## Abstandsklassen (Erlass 2007)

M. 1:2.500

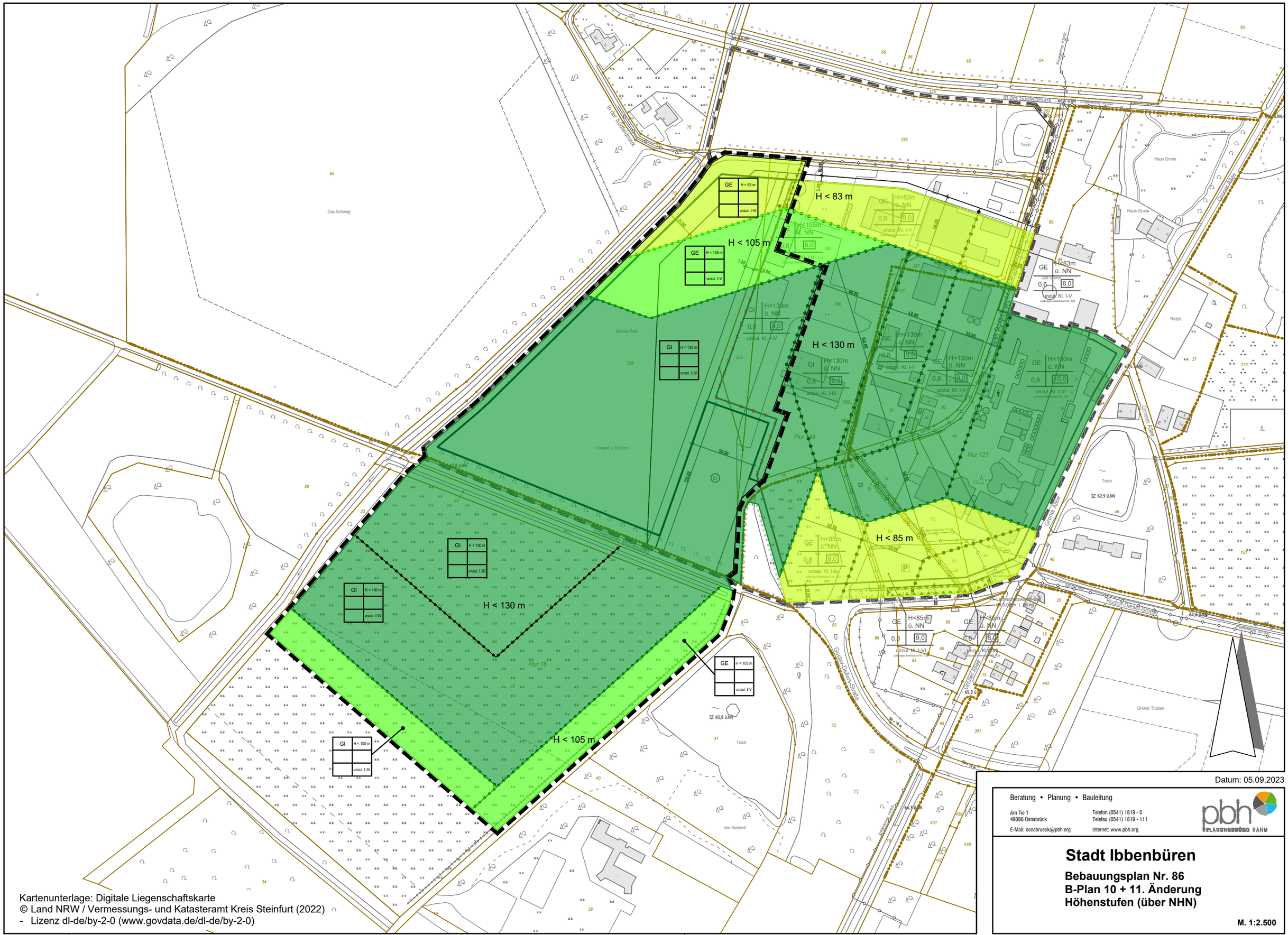


Kartenunterlage: Digitale Liegenschaftskarte
© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt Kreis Steinfurt (2022)
- Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

22240011_Konzept_10-und-11_Änd_04.dwg
H:\A\12\Projekte\2022\22240011 Ibbenbüren B-Plan 86 Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd 11. Änd\11_Pläne\11.2_B-Plan

Datum: 05.09.2023

Beratung • Planung • Bauleitung
Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org
pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

# Stadt Ibbenbüren

**Bebauungsplan Nr. 86**
**B-Plan 10 + 11. Änderung**
**Höhenstufen (über NHN)**

**M. 1:2.500**